

**RS OGH 2008/3/13 6Ob5/08s,  
2Ob39/08m, 2Ob224/08t,  
4Ob203/10x, 1Ob212/10y,  
3Ob164/17i, 4Ob54/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2008

## Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bc

ABGB §140 Bd

## Rechtssatz

Der Unterhaltspflichtige darf durch sein Verhalten seine unterhaltsberechtigten Kinder nicht in ihren Ansprüchen schmälern; tut er es dennoch, geht dies nicht zu ihren, sondern zu seinen Lasten. Damit ist sein Auszug aus der (vormaligen) Ehemwohnung gegenüber den Kindern regelmäßig unbeachtlich. Die Berücksichtigung seines „Kopfes“ bei der Ermittlung der anzurechnenden Anteile der Leistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils ist mit den Grundsätzen der Anspannungstheorie zu rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/08s  
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s  
Veröff: SZ 2008/35
- 2 Ob 39/08m  
Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m  
Auch
- 2 Ob 224/08t  
Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t  
Vgl; Beisatz: Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Anteil der anzurechnenden Leistungen nicht dadurch zu seinen Gunsten erhöhen, dass er die Wohnung grundlos verlässt und an den Aufwendungen nicht mehr partizipiert. (T1)
- 4 Ob 203/10x  
Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Das gilt auch für den Ehegattenunterhalt, wenn kein einvernehmlicher Auszug oder die Voraussetzungen des § 92 ABGB vorliegen. (T2)
- 1 Ob 212/10y  
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 212/10y  
Ähnlich
- 3 Ob 164/17i  
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 164/17i  
Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2
- 4 Ob 54/19y  
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 54/19y  
Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Wenn kein Einvernehmen der Ehegatten nach § 91 ABGB vorliegt und es dem Unterhaltspflichtigen auch nicht gelingt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 ABGB zu beweisen, oder wenn er nicht darlegt, dass das weitere Zusammenwohnen mit dem Unterhaltsberechtigten aus besonderen Gründen nicht mehr zumutbar ist, ist er in die Aufteilung des fiktiven Mietwerts der Wohnung miteinzubeziehen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123488

## Im RIS seit

12.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)